



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Qualitätskommission

Pflichtenheft

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben gegen Abgeltung nach Art. 77d KVV

Nationaler Aktionsplan Medikationssicherheit für die Schweiz

Datum der Genehmigung: 28.10.2024

Datum der Publikation: 13.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe und Abkürzungen.....	3
2. Einleitung, Zweck des Dokuments.....	4
3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
4. Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	11
5. Zuschlagskriterien	12
6. Evaluation.....	14
7. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots.....	16
8. Besondere Bestimmungen	18
9. Administratives	19
10. Anhänge	25

1. Begriffe und Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Definition/Erklärung
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung
Anbieter / Anbieterin / Anbietende	Unternehmen, Institutionen oder Personen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung mittels eines Angebots eingeben
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
CV	Curriculum vitae
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch
EK	Eignungskriterium
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
ZK	Zuschlagskriterium

2. Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Angebotsseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Projekt stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Projekt durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss [Art. 58c](#) Abs. 1 Bst. f KVG und [Art. 58d KVG](#)). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

Im Folgenden wird die Beschaffungsstelle als Abgeltungsgeberin, die interessierten Unternehmen, die ein Angebot einreichen, als Anbietende bezeichnet.

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, **uns auf der neuen Mailadresse info@eqk.admin.ch (seit 01.01.2025)** eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ist eine ausserparlamentarische Kommission des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI). Sie unterstützt den Bundesrat seit 2021 bei der Qualitätsentwicklung in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Sie hat unter anderem den Auftrag, Programme zur Förderung der Patientensicherheit durchführen zu lassen.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10) Art. 58c, Absatz 1, Buchstabe f besagt: *«Sie [die EQK] beauftragt Dritte, nationale Programme zur Qualitätsentwicklung durchzuführen, die Identifikation und Analyse von Patientensicherheitsrisiken zu gewährleisten, Massnahmen zu deren Reduktion zu ergreifen und die Weiterentwicklung von Methoden zur Förderung der Patientensicherheit sicherzustellen; dabei berücksichtigt sie insbesondere Organisationen, die über eine entsprechende Erfahrung in der Durchführung derartiger Aktivitäten und in der Implementierung des Wissens mit den zuständigen Fachpersonen verfügen.»*

Ein durch die EQK durchgeführter Priorisierungsprozess ergab, dass bezüglich Medikationssicherheit hoher Handlungsbedarf nicht nur global^{3,4}, sondern auch in der Schweiz besteht und bei diesem Thema die Voraussetzungen zur Umsetzung von nationalen Programmen zur Förderung der Patientensicherheit gegeben sind.

*«Unsichere Medikationspraktiken und -fehler – wie falsche Dosierungen oder Infusionen, unklare Anweisungen, die Verwendung von Abkürzungen und unangemessene oder unleserliche Verschreibungen – sind weltweit eine der Hauptursachen für vermeidbare Schäden im Gesundheitswesen.»*³ Die globale Gesamtprävalenz der vermeidbaren medikamentenbedingten Schäden liegt bei 5% (1 von 20 Patienten). Ein Viertel der Schäden wird als schwer oder potenziell lebensbedrohlich eingestuft.⁴ Die vermeidbaren Schäden sind in der Altenpflege und in hochspezialisierten Pflegebereichen (z. B. chirurgische Pflege, Intensivpflege und Notfallmedizin) besorgniserregend hoch. Antibiotika, Antipsychotika, Medikamente gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Magen-Darm-Beschwerden sowie nichtsteroidale Entzündungshemmer waren jeweils für mindestens 10% der medikamentenbedingten Schäden verantwortlich. Weltweit tritt etwa die Hälfte (53%) aller vermeidbaren arzneimittelbedingten Schäden in der Verordnungs-/Verschreibungsphase und etwa ein Drittel (36%) in der Überwachungs-/Berichtsphase auf.⁵

Aus diesen Gründen beschäftigt sich die WHO seit Jahren intensiv mit dem Thema, wie die Medikationssicherheit global verbessert werden kann. Im Jahr 2017 hat sie das Programm «Medication Without Harm» initiiert. Auch der globale Aktionsplan für Patientensicherheit 2021-2030 nimmt sich unter anderem der Medikationssicherheit an. Dabei gehen die Initiativen davon aus: *«..., dass Fehler nicht unvermeidlich sind; die Herausforderung besteht darin, die Prävalenz von Medikationsfehlern zu verringern,*

³ [Global patient safety action plan 2021–2030](#): towards eliminating avoidable harm in health care. Geneva: World Health Organization; 2021. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IGO, S. * [eigene Übersetzung] (Download: 09.07.2024)

⁴ [Global burden of preventable medication-related harm in health care: a systematic review](#). Geneva: World Health Organization; 2023. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IGO. (Download 23.08.2024)

⁵ [Global patient safety report 2024](#). Geneva: World Health Organization; 2024. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IGO, S. 22 [eigene Übersetzung] (Download 26.08.2024).

indem Schwachstellen in den Gesundheitssystemen und -praktiken beseitigt werden. Um dies zu erreichen, sind mehrstufige Massnahmen auf globaler, regionaler, nationaler und institutioneller Ebene sowie an vorderster Front erforderlich.»⁶

Um möglichst schnell zu Resultaten zu kommen, hat die EQK 2024 entschieden, zwei Aktivitäten parallel zu initiieren. Zu bestimmten Aspekten wird direkt ein Implementierungsprogramm gestartet. Dieses «*Nationale Programm Medikationssicherheit: Umgang mit Hochrisikomedikamenten, Reduktion von Medikationsfehlern durch Verwechslung und sicheres Medikamentenmanagement bei Änderungen*» ist als Teil des im vorliegenden Pflichtenheft beschriebenen Aktionsplans festgelegt.

Parallel dazu soll ein die übrigen Aktionsfelder umfassender nationaler Aktionsplan «Medikationssicherheit» ausgearbeitet werden. Der Aktionsplan soll zu allen wesentlichen Themen im Bereich Medikationssicherheit eine Einordnung und Priorisierung vornehmen. Der Aktionsplan soll schliesslich einen Vorgehensvorschlag mit Roadmap über die kommenden Jahre enthalten. Unter «Aktionsplan» wird hier das strategische Vorgehen verstanden, analog zum «Global Patient Safety Action Plan 2021-2030» der WHO, welches die strategische Richtung für konkrete Aktionen vorgibt. Die Roadmap gibt anschliessend einen Umsetzungsplan der konkreten Massnahmen mit zeitlicher Staffelung vor.

Das Thema Medikationssicherheit umfasst viele unterschiedliche Aspekte und Dimensionen, so unter anderem (Auflistung nicht abschliessend):

- Gesellschaftliche Entwicklungen und Patientenfaktoren (Alterung der Gesellschaft, Vulnerabilität, Komorbiditäten, Gesundheitskompetenz usw.)⁷
- Phasen im Medikationsprozess
- Settings, z. B. geriatrische Pflegeeinrichtungen, hochspezialisierte oder chirurgische Pflege, Primärversorgung, Psychiatrie, ambulante Versorgung usw)⁸
- Art der verwendeten Medikamente⁸
- Technologische Faktoren / Digitalisierung^{9, 10}

Eine Herausforderung besteht in der Komplexität und der Vielschichtigkeit des Themas, welches neben gesellschaftlichen Einflüssen und Entwicklungen (inter-)professionelle, system- und prozessbezogene Faktoren, wie auch patientenbezogene Einflüsse umfasst (vgl. ¹¹). Daher ist eine breite Auslegeordnung notwendig. Das Rollout der Massnahmen benötigt voraussichtlich mehrere Jahre und muss auf das schweizerische Gesundheitswesen abgestimmt sein. Dass Verbesserungen nur mit Ausdauer und einer

⁶ [Medication without harm: policy brief](#). Geneva: World Health Organization; 2023. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IGO, S.3 [eigene Übersetzung] (Download 09.07.2024)

⁷ Hodkinson A, Tyler N, Ashcroft DM, Keers RN, Khan K, Phipps D et al. Preventable medication harm across health care settings: a systematic review and meta-analysis. BMC Med. 2020;18(1):1–3. doi: 10.1186/s12916-020-01774-9.

⁸ [Global patient safety report 2024](#). Geneva: World Health Organization; 2024. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IGO, S. 22 [eigene Übersetzung] (Download 26.08.2024)

⁹ [Teilrevision des Heilmittelgesetzes \(2023\) \(admin.ch\)](#) (Zugriff 30.08.2024)

¹⁰ [5. Aktionsplan 2021 – 2024 zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit \(AMTS\) in Deutschland](#). Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bonn, 29. November 2007 (Download 30.08.2024)

¹¹ https://cdn.who.int/media/docs/default-source/patient-safety/strategic-framework-medication-without-harm86c06fafdf0b4294bd23ec9667dfb95d.pdf?sfvrsn=b5cb2d66_2 Geneva: World Health Organization; 2018. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IGO (Download 29.08.2024)

koordinierten und systematischen Vorgehensweise erreicht werden können, zeigen die fünf bisherigen Aktionspläne Arzneimitteltherapiesicherheit AMTS in Deutschland¹², wo der erste Aktionsplan bereits im Jahr 2007 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) initiiert wurde.

Im Folgenden beschreibt das vorliegende Pflichtenheft die Zielsetzungen, die mit dem Projekt «Nationaler Aktionsplan Medikationssicherheit» für die Schweiz (Beschaffungsgegenstand) verfolgt und erreicht werden sollen.

3.2 Ziel der Aufgabe, die übertragen werden soll

Ein nationaler Aktionsplan Medikationssicherheit für die Schweiz ist erarbeitet:

- Die Handlungsfelder und Settings, bei welchen Qualitäts-Anstrengungen zu unternehmen sind, sind zu identifizieren. Bereits erfolgte Forschungsarbeiten / -programme (z. B. Programme progress! der Stiftung Patientensicherheit Schweiz^{13, 14}) oder anderweitige Aktivitäten (u.a. Teilrevision Heilmittelgesetz 2023¹⁵) sind dabei als Grundlagen mit einzubeziehen, damit Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien genutzt werden können.
- Die identifizierten Handlungsfelder und Settings sind in eine Gesamtübersicht einzuordnen und mit Hilfe eines Kriterienkatalogs zu priorisieren. Der Kriterienkatalog hierzu ist vorgängig zu entwickeln.
- Aufbauend auf der Übersicht und der Priorisierung sind konkrete Massnahmen und Implementierungsstrategien zur Verbesserung der Medikationssicherheit zu benennen.
- Eine Roadmap über die kommenden sechs Jahre für die Umsetzung der Massnahmen zu den prioritären Themen ist zu erarbeiten.

3.3 Gegenstand

Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans Medikationssicherheit inkl. Ausarbeitung einer Roadmap zum weiteren Vorgehen in der Schweiz zur Verbesserung der Medikationssicherheit.

3.3.1 Übersicht der Aufgaben und Erwartungen

- Der Abgeltungsnehmer / die Abgeltungsnehmerin übernimmt selbständig die Entwicklung des Aktionsplans, berücksichtigt jedoch nach jeder Etappe Rückmeldungen der Abgeltungsgeberin.
- Der Abgeltungsnehmer / die Abgeltungsnehmerin arbeitet partizipativ und bezieht dabei fachliche, politisch steuernde (v.a. Kantone) und persönlich betroffene (Patient/innen und Angehörige) Stakeholder ein.

¹² [Aktionspläne AMTS](#) (AMTS = Aktionsplan zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit in Deutschland.). Berlin: Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft. (Zugriff 29.08.2024)

¹³ Stiftung Patientensicherheit Schweiz: [Sichere Medikation an Schnittstellen](#) (Zugriff 08.10.2024)

¹⁴ Stiftung Patientensicherheit Schweiz: [Sichere Medikation in Pflegeheimen](#) (Zugriff 08.10.2024)

¹⁵ [Teilrevision des Heilmittelgesetzes \(2023\) \(admin.ch\)](#) (Zugriff 27.08.2024)

- Die Umsetzung wird mittels Massnahmenpaketen vorbereitet. Diese werden unter Berücksichtigung von Methoden der Implementierungswissenschaft erstellt.
- Ein Fokus ist auf die «Human factors» zu legen, d.h. die menschlichen Fähigkeiten, Grenzen und Verhaltensweisen sowie die Möglichkeit, Einfluss auf Prozesse zu nehmen.
- Bei der Ausarbeitung und der Priorisierung der Massnahmen ist der unterschiedliche Stand der Digitalisierung der Leistungserbringer zu berücksichtigen.

3.3.2 Vorgehen

Vorgeschlagen wird eine Aufteilung in die fünf folgenden Arbeitspakete. Ein anderes Vorgehen ist möglich, muss aber im Angebot begründet werden.

3.3.2.1 *Arbeitspaket 1 (AP1): Ergänzende Informationssuche aufbauend auf dem «Literaturbericht 2022» der Stiftung Patientensicherheit SPS*

- Aufbauend auf dem «Literaturbericht 2022» der SPS (Auftrag der EQK)¹⁶ Durchführung einer systematischen Literatursuche national und international (MeSH (Medical Subject Headings; Schlagwort) «Medication Errors»; Sprachen mindestens: D, F, E; Länderauswahl: high-income countries (wie im Bericht); Zeitraum: ab Oktober 2022)
- Ergänzende Befragung relevanter Stakeholder zu neuen Entwicklungen (insbesondere der Stiftung Patientensicherheit Schweiz)
- Anhand des «Literaturberichts 2022» der SPS und der ergänzenden Informationen Erarbeitung einer Übersicht zum Stand der wichtigsten Themen und Aktivitäten im Bereich Medikationssicherheit in verschiedenen Ländern und in der Schweiz
- Abgabe eines Berichtsteils für den Schlussbericht inkl. Beispiele von Aktionsplänen und Roadmaps anderer Länder

3.3.2.2 *Arbeitspaket 2 (AP2): Entwicklung eines Kriterienkatalogs*

- Ziel: Verwendung des Kriterienkatalogs zur Identifikation und Priorisierung der Handlungsfelder und Settings in der Schweiz, in welchen die Medikationssicherheit gesichert und/oder verbessert werden soll
- Einbezug der massgebenden Stakeholder bei der Entwicklung des Kriterienkatalogs
- Abgabe eines Berichtsteils für den Schlussbericht mit Beschreibung der Methodik und Abgabe des Kriterienkatalogs

3.3.2.3 *Arbeitspaket 3 (AP3): Identifikation und anschliessende Priorisierung von Handlungsfeldern in bestimmten Settings*

- Ziel: Verwendung der Resultate des AP3 für die anschliessende Erstellung einer Roadmap
- Einbezug der massgebenden Stakeholder bei der Priorisierung der Handlungsfelder

¹⁶ Fridrich A., Eggli A., Brühwiler L. & Leibold A. (2023). [Literaturbericht 2022](#). NGP Patientensicherheit: Wissensgenerierung und -allokation. Bern: Eidgenössische Qualitätskommission. [Anhänge](#).

- Abgabe eines Berichtsteils für den Schlussbericht mit Beschreibung der Methodik und Abgabe einer Liste mit Handlungsfeldern-Setting-Kombinationen mit Priorisierung

3.3.2.4 *Arbeitspaket 4 (AP4) Entwicklung von Massnahmenpaketen in den ersten ca. 5-6 (bezüglich Priorität) Handlungsfeldern-Setting-Kombinationen*

- Einbezug der massgebenden Stakeholder pro Handlungsfeld-Setting-Kombination (evtl. mittels Workshop)
- Commitment der massgebenden Stakeholder wird wenn möglich eingeholt.
- Abgabe eines Berichtsteils für den Schlussbericht mit Beschreibung der Methodik und von Massnahmenpaketen

3.3.2.5 *Arbeitspaket 5 (AP5): Entwurf eines Mehrjahresplans = Roadmap zur Umsetzung der Massnahmenpakete gemäss AP4*

- Ein Mehrjahresplan (eine Roadmap) mit einer sinnvollen Abfolge der Massnahmenpakete wird provisorisch erstellt.
- Der Plan wird in einem Workshop mit Teilnehmenden der EQK und relevanten, massgeblich einbezogenen Stakeholdern diskutiert und anschliessend überarbeitet.
- Ein definitiver Schlussbericht mit Beschreibung des Auftrags, Methodik, allen Resultaten (Berichtsteile AP1-4) und Roadmap wird erstellt.

3.3.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien	Form / Verwendung
AP1: Berichtsteil Informationssuche	Der Berichtsteil enthält mindestens das methodische Vorgehen und eine Beschreibung der Resultate. Der Bericht ist lesbar (roter Faden) und für Fachleute verständlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Dokument oder andere Formen, je nach Material • In einer Landessprache oder in Englisch Zuhanden der Teilnehmenden und zuhanden der EQK
AP2: Berichtsteil mit Kriterienkatalog	Der Berichtsteil enthält mindestens das methodische Vorgehen und eine Beschreibung der Resultate. Der Kriterienkatalog enthält: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendete Methodik zur Entwicklung des Kriterienkatalogs (Identifizierung, Auswahlverfahren, Gewichtung usw. usf.) Der Bericht ist lesbar (roter Faden) und für Fachleute verständlich. Der Kriterienkatalog entspricht der vorgegebenen Zielsetzung.	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Dokument oder andere Formen, je nach Material • In einer Landessprache oder in Englisch Zuhanden der Teilnehmenden und zuhanden der EQK
AP3: Berichtsteil mit Liste der Handlungsfelder-Setting-Kombinationen mit Priorisierung	Der Berichtsteil enthält mindestens das methodische Vorgehen und eine Beschreibung der Resultate sowie eine Herleitung der Priorisierung. Die Liste enthält: <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsfelder-Setting-Kombinationen • Priorisierung bezüglich Dringlichkeit («Hotspots») und Machbarkeit inkl. Commitment der Stakeholder Der Bericht ist lesbar (roter Faden) und für Fachleute verständlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Dokument oder andere Formen, je nach Material • In einer Landessprache oder in Englisch Zuhanden der Teilnehmenden und zuhanden der EQK

Bezeichnung	Kriterien	Form / Verwendung
	Die Liste entspricht der vorgegebenen Zielsetzung und ist plausibel.	
AP4: Berichtsteil mit Massnahmenpaketen	<p>Der Berichtsteil enthält mindestens das methodische Vorgehen und eine Beschreibung der Resultate sowie eine Herleitung der Priorisierung.</p> <p>Die Massnahmenpakete enthalten umsetzbare Massnahmen mit der Beschreibung eines möglichen Vorgehens, der Chancen und Risiken und wenn möglich, welche Stakeholder sich in welcher Form beteiligen werden (z.B. Letters of Intent).</p> <p>Der Bericht ist lesbar (roter Faden) und für Fachleute verständlich.</p> <p>Die Massnahmenpakete entsprechen der vorgegebenen Zielsetzung und sind plausibel.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Dokument oder andere Formen, je nach Material In einer Landessprache oder in Englisch <p>Zuhanden der Teilnehmenden und zuhänden der EQK</p>
AP5: Roadmap-Workshop mit EQK-Teilnehmenden	<p>Im Workshop wird ein Vorschlag für die Roadmap mit den Teilnehmenden der EQK und relevanten involvierten Stakeholdern diskutiert.</p> <p>Die Machbarkeit von Seiten der EQK wird beurteilt.</p> <p>Der Workshop stellt die Roadmap zur Diskussion. Die Begründung für das Vorgehen wird vorgestellt. Die Rückmeldungen der EQK und der Stakeholder zur Machbarkeit werden aufgenommen.</p>	Nach Vereinbarung vor Ort oder virtuell
AP5: Schlussbericht	<p>Der Bericht enthält die gesamte Projektbeschreibung und eine begründete Herleitung des Aktionsplans sowie die Roadmap.</p> <p>Der Bericht ist lesbar (roter Faden) und für Fachleute verständlich.</p> <p>Je eine Zusammenfassung für Fachleute (Management Summary) und für Laien (Lay Summary) in den drei Landessprachen ist vorangestellt. Sie ist gut verständlich und nimmt die wichtigsten Punkte auf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Dokument oder andere Formen, je nach Material In einer Landessprache oder in Englisch <p>Zur Publikation vorgesehen</p>

Zusätzlich werden halbjährliche Statusberichte (nach Vereinbarung) geliefert.

3.3.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Leistungserbringung	01.09.2025	Tbd
Abschluss AP1 Berichtsteil zur Informationssuche abgegeben	30.11.2025	
Abschluss AP2 Berichtsteil mit Kriterienkatalog abgegeben	30.04.2026	
Abschluss AP3 Berichtsteil mit Liste der Handlungsfelder-Setting-Kombinationen und Priorisierung abgegeben	31.10.2026	
Abschluss AP4: Berichtsteil mit Massnahmenpaketen abgegeben	28.02.2027	
Roadmap-Workshop durchgeführt und provisorischer Schlussbericht abgegeben	31.05.2027	
Abschluss AP5 Definitiver Schlussbericht abgegeben	31.08.2027	20%

Die Termine der Meilensteine sind Vorschläge. Der Abschlusstermin des Projektes ist fix vorgesehen.

4. Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten kann nicht auf das Angebot eingegangen werden.

4.1 Teilnahmebedingungen

4.1.1 Zulassung

Aufgerufen sind alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.1.2 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, evtl. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Preis des Angebots enthalten sein.

4.2 Eignungskriterien

Anforderung an die Anbietenden: Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

EK 1-3: Mindestens ein/e Projektpartner/in muss das Kriterium erfüllen

EK 4: Die Kontaktpersonen der beteiligten Institutionen zur EQK müssen das Kriterium erfüllen.

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen
1	Sehr gute Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitssystems	Unterschriebene Bestätigung und Beschreibung anhand der Erfahrung (CV)
2	Fähigkeit und Erfahrung im Bereich komplexer Planung zur Medikationssicherheit	Unterschriebene Bestätigung der Kompetenzen und Auflistung von mindestens 2 Projekten, welche eine Planung im Bereich Medikationssicherheit enthalten
3	Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit Betroffenen («Patient and Public») und mit einem interprofessionellen Team von Fachpersonen	Auflistung von mindestens 3 Projekten, in denen partizipatorisch mit den erwähnten Stakeholdern vorgegangen wurde inkl. Beschreibung der angewendeten Methoden
4	Sehr gute Sprachkenntnisse von Deutsch, Französisch oder Englisch	Muttersprache oder Nachweise

5. Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktbewertung der Angebote statt. Die qualitativen Kriterien (ZK 1-4) werden gemäss der Taxonomie unter Punkt 6.2 durch mindestens zwei Personen beurteilt, wobei die Evaluationsstelle interne und externe Expertinnen und Experten beiziehen kann. Das Preiskriterium wird gemäss Punkt 6.3 berechnet. Die Summe der Punkte mit dem Gewicht multipliziert ergibt die Schlussrangliste. Bei Punktegleichstand entscheidet die Eidgenössische Qualitätskommission aufgrund einer Qualitätsbeurteilung.

Nr.	Bezeichnung	Messgrösse	Punkte	Gewicht in %
ZK 1	Gesamteindruck	<ul style="list-style-type: none"> Das Angebot ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst. Die Beschreibung lässt einen roten Faden erkennen. Allfällige Risiken des Auftrags werden benannt. 	1-5	20%
ZK 2	Zweckmässigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Leistung entspricht insgesamt dem ausgeschriebenen Auftrag. Das Vorgehen ist nachvollziehbar beschrieben. Die Arbeitsschritte und Zeiteinheiten sind realistisch festgelegt. Ein Stakeholder-bezogener Ansatz von A bis Z wird eingehalten. 	1-5	30%
ZK 3	Anbieterbezogene Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Referenzprojekte zeigen die Erfahrung im behandelten Feld und die Vernetzung. Referenzprojekte zeigen Erfahrung mit partizipativen Projekten. Die Kompetenzen im Projektteam sind klar festgelegt. Das Projektteam verfügt über genügende und adäquate Kompetenzen und Ressourcen. 	1-5	20%
ZK 4	Preis/Leistung	<ul style="list-style-type: none"> Preis-Leistung ist angemessen. Durchschnittliche Stundenansätze sind angemessen. 	1-5	10%
ZK 5	Preis allein	Berechnung siehe Punkt 6.3	1-5	20%
		Total:		100%

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die unter Ziffer 4 und 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar strukturiert darzustellen, und eine Bestätigung, dass jedes Eignungskriterium von Ziffer 4.2 erfüllt ist, muss der Offerte beigelegt werden. Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Anbietenden im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Anbietenden zusätzliche Informationen einzufordern.

6. Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	13.01.2025
2	Fragen möglich bis	15.04.2025
3	Eingang der Angebote	13.05.2025
4	Zuschlag vorgesehen	Ende Juni 2025

6.2 Taxonomie

Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt mittels folgender Taxonomie:

Punkte	Bezogen auf die Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben	Bezogen auf die Plausibilität des Angebotes
1	Nicht beurteilbar	Keine Angaben	Nicht bewertbar
2	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	Unplausible Angaben
3	Erfüllt	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend	Im Wesentlichen plausibles Angebot
4	Gut erfüllt	Qualitativ gut	Überwiegend plausibles Angebot
5	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	Sehr transparentes Angebot

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

**Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =
Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)**

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl. Alle Werte, die in einer Bandbreite von 100% des tiefsten zulässigen Angebots liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 200%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 100% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

$$\text{Punkte} = M \times \frac{(P_{\max} - P)}{(P_{\max} - P_{\min})}$$

- M = Maximale Punktezahl
- P = Preis des zu bewertenden Angebots
- P_{min} = Preis des tiefsten zulässigen Angebots
- P_{max} = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (P_{min} * 200 %)

Rechnungsbeispiel (fiktiv):

- Maximal (M): 5 Punkte für den Preis
- P_{min} = CHF 20'000.00
- P_{max} = CHF 40'000.00 (2 x 20'000.00)
- Angebot A CHF 20'000.00 5 Punkte
- Angebot B CHF 30'000.00 2.5 Punkte
- Angebot C CHF 40'000.00 0 Punkte
- Angebot D CHF 42'000.00 0 Punkte

7. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation haben sich die Anbietenden zwingend an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel	Inhalt
1	<p>Übersicht über Anbietenden (max. 2 A4 Seiten)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Bezeichnung 2. Hauptsitz, Adresse, E-Mail 3. Rechtsform 4. Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr)) 5. Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (Projektleitung) mit Kontaktdaten 6. Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben. 7. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots 8. Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden
2	<p>Angebot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung des Angebots mit Gesamtpreis (max. 1 A4-Seite) 2. Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs 3. Beschreibung der allfälligen Option(en) 4. Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen (Ziff. 3.3.4) 5. Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen 6. Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz <ul style="list-style-type: none"> • Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. • Etwaige Optionen sind separat auszuweisen.
3	<p>Anhänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis der Eignungskriterien gemäss Ziff. 4.2 (Bitte Vorlage Anhang 1 benutzen) 2. Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen 3. Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden - Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). 4. Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe 5. Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern 6. Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe unter Anhänge) 7. Zusätzliche Erläuterungen zum Angebot (fakultativ)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert. • Der Umfang des Angebots sollte 15 A4-Seiten (exkl. Anhänge) nicht überschreiten. • Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert. • Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.

Die Anbietenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche eigene Interessenkonflikte sowie solche der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK verlangten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse durch den Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

8.2 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Der Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin wird als Autor/in gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

8.3 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch den Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben beim Abgeltungsempfänger / bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt dieser / diese die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialien frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

8.4 Gewährleistung

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

9. Administratives

9.1 Abgeltungsgeberin

9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

9.1.2 Einreichung der Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Angebot auf Papier und auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss wie folgt adressiert sein:

PERSÖNLICH

Karin Aeberhard
Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission
c/o Bundesamt für Gesundheit
ANGEBOT: Projekt Nationaler Aktionsplan Medikationssicherheit
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

2. Sie geben ein Angebot auf Papier und auf einem USB-Stick während der Öffnungszeiten an der Loge beim Campus Liebefeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein.
3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. **Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (seit 01.01.2025 neue Mailadresse: info@eqk.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen** (Handynummer mitschicken für den Versand des Passworts). Der Datentransfer muss aktuell über eine Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden.

Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.¹⁷

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

9.1.3 Letzter Termin für schriftliche Fragen

15.04.2025

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Adresse für Fragen: Neue Mailadresse seit 01.01.2025 info@eqk.admin.ch

¹⁷ Informationen: [Elektronische Signatur \(admin.ch\)](#).

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Die Angebote müssen bis am **13.05.2025** bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein. Zu spät eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Sie werden zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. b, e oder f KVG

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

9.2.2 Laufzeit des Vertrags

2 Jahre

9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Nein

9.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: 01. September 2025

Ende: 31. August 2027

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: <http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Anbieter/in als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Anbieter/in führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Anbieter/in zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Anbietenden im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

9.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und haben eine Gültigkeit von 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins.

9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

9.3.12 Abreden

Die Anbietenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit evtl. Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

9.3.13 Leistungsvereinbarung

Die Anbietenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbietenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit den ausgewählten Anbietenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

9.3.14 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der Abgeltungsempfänger / Die Abgeltungsempfängerin informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Untertierantinnen und -lieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der Abgeltungsempfänger / die Abgeltungsempfängerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

9.4.3 Integritätsklausel

Der Anbieter / Die Anbieterin und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter / die Anbieterin der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der Anbieter / Die Anbieterin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

9.4.4 Sonstige Angaben: Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1) und Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) kann das vorliegende Pflichtenheft innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Ausschreibung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Die Beschwerdeschrift ist in zwei Exemplaren einzureichen. Sie muss die Anträge, die Begründung und

die Beweismittel enthalten und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters tragen.

10. Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem Anbieter / der Anbieterin aus- zufüllen	Zur Informa- tion
1	Formular Nachweis Eignungskriterien	x	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), zu finden unter Selbstdeklarationen (admin.ch) . Die Auftraggeberin, an die das Dokument zu richten ist, ist die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK).	x	